

# Neue Ideen und Technologien generieren - Zusammenarbeit zwischen Forschung und Unternehmen

Dr. Florian Kirschenhofer

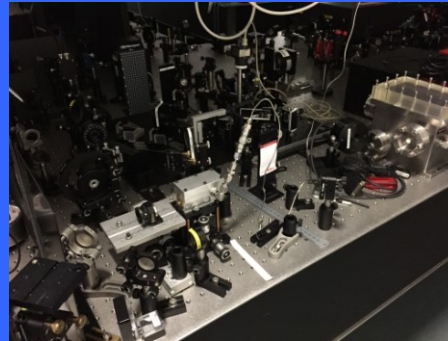
12. Oktober 2017

Tag der Innovation 2017 in Bozen

# Wege des Technologietransfer



Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Journals, wissenschaftliche Kongresse)



Beratung, Begutachtung, Tagungen



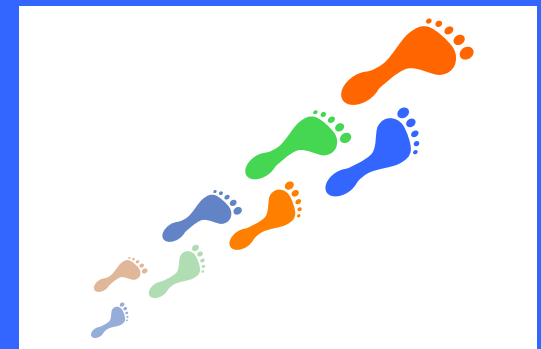
Nutzungsrechte an Schutzrechten und Know-how



Absolventen



Kooperation, Auftragsforschung



Ausgründungsunterstützung

# Wieso Technologietransfer? Sicht der Forschungseinrichtung

1) Auftrag der Universität am Beispiel der Universität Bozen:

- Artikel 2.1 der Statuten der Universität Bozen:

„Als mehrsprachige und international ausgerichtete Einrichtung für Forschung und Lehre ist die Universität in folgenden Bereichen tätig: Lehre und Forschung, lebenslanges Lernen und *Wissenstransfer*. Im Zusammenwirken mit anderen Institutionen trägt sie auf diese Weise zur kulturellen, *technologischen, sozio-ökonomischen und ökologischen Entwicklung der Gesellschaft* bei.“

- Artikel 2.5 der Statuten der Universität Bozen:

„Die Universität fördert die Forschungs- und die wissenschaftliche *Beratungstätigkeit sowie Dienstleistungen zugunsten Dritter* auf der Grundlage entsprechender Verträge und Vereinbarungen.“

# Wieso Technologietransfer? Sicht der Forschungseinrichtung

2) **Input** für die Forschung

3) Generierung von **Drittmitteln**

4) **Moralischer Auftrag**: Die Gesellschaft investiert viel in die Forschung, da sollten Ergebnisse auch zu Produkten und Dienstleistungen führen ...

5) **Reputation** der Universität das Innovationstreiber

Jedoch in Deutschland gilt die Bundeshaushaltsordnung:

§ 63 (3) BHO: „Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem **vollen Wert** veräußert werden...“

§ 63 (4) BHO: „Für die Überlassung **der Nutzung eines Vermögensgegenstandes** gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

=> **Marktüblichkeit der Vertrag MUSS** gewährleistet sein.

# Ausgestaltung und Rahmenbedingungen

- Was wollen die Region und die Universität erreichen?
  - Politische Rahmenbedingungen
    - Land/Region
    - Leitung der Forschungsinstitutionen
  - Rechtliche Rahmenbedingungen
    - Marktüblichkeit
    - Erfinderrechte
    - Vorgaben der Ministerien (in Deutschland: z.B. Leitlinie zur Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers)
  - Umsatz maximieren vs. Impact generieren
    - Allgemeine Ziele
    - Finanzierung des Technologietransfers
    - Motivation der Erfinder (Erfindervergütung)

# Wieso Technologietransfer? Sicht der Industrie

- 1) Innovative Ideen zur Erlangung von **Wettbewerbsvorteilen**
- 2) Besseres Verständnis **grundlegender Funktionsweisen und Mechanismen** eigener und fremder Produkte.
- 3) Know-how in sich **wandelnden Märkten** (z.B. Digitalisierung)
- 4) Zugang zu **unterschiedlichen technologischen** Ansätzen
- 5) Beantwortung von Forschungsfragen **ohne Aufbau eigener Ressourcen**
- 6) Probeweise Zusammenarbeit mit potentiellen **späteren Mitarbeitern**
- 7) Mitnutzung von **Großgeräten** der Forschungseinrichtung
- 8) Zugang zu regionalen, nationalen und internationalen **Fördermitteln**
- 9) Zugriff auf das regionale, nationale und internationale **Netzwerk** der Forschungseinrichtungen => Einbindung in größere Forschungsverbünde
- 10) Entwicklung und Verbesserung **eigener F&E-Prozesse** innerhalb des Unternehmens
- 11) U.U. Kontakt zu ersten **Kunden**

# Regelungsbedarf

- Wer trägt was bei?
  - Finanzielle Beteiligung
  - Inhaltliche Beteiligung
- Welche Ergebnisse werden erzielt?
  - Schutzrechte
  - Urheberrechtlich geschützte Ergebnisse
  - Qualifiziertes Know-how / Copyright (z.B. Code)
  - Allgemeines Know-how
- Wem gehören Ergebnisse?
  - Grundsätzlich der Organisation, bei welcher der Erfinder angestellt ist (Dienstleistung)
  - Abweichende Regelungen sind grundsätzlich möglich (z.B. bei Beraterverträgen als Nebentätigkeit), jedoch sind Erfinderrechte zu beachten
- Wie bekommt der Partner jedoch Zugriff auf diese Ergebnisse?
  - Lizenzierung
  - Übertragung/Überlassung
  - Sonstige vertragliche Regelungen (z.B. im Rahmen von Beraterverträgen)
  - Freie Verfügbarkeit der Rechte (z.B. durch Veröffentlichung)

# Beispiel Cyber Valley

CyberValley

Universität Stuttgart mit sieben Partnern aus der Industrie zusammen: der BMW AG, der Daimler AG, Facebook, IAV GmbH, der Porsche AG, der Robert Bosch GmbH und der ZF Friedrichshafen AG.

Über Uns

Cyber Valley

Agenda

Aktuelles

Partner

Jobs

DE EN



Baden-Württemberg



MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT



Universität Stuttgart

EBERHARD KARLS  
UNIVERSITÄT  
TÜBINGEN



BMW  
GROUP

DAIMLER



automotive  
engineering

iauv



PORSCHE



**BOSCH**  
Technik fürs Leben







# Beispiele



MRT-Flash Steuerung



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

**Dr. Florian Kirschenhofer**

Start-up & Portfolio Manager

Berater

[fk@herzberg-consulting.com](mailto:fk@herzberg-consulting.com)